Schiedsrichter-Rahmenreglement

des

Fussballverbandes Nordwestschweiz

Stand: 30. Juni 2019

BEGRIFFE

Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Schiedsrichter“, „Schiedsrichter-Assistent“, etc.), erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Dies gilt für das gesamte Regelwerk des FVNWS.

Änderungen durch den Verbandsvorstand am 9. Mai 2019

Aufgehoben (Ziff.):
4.0.6. (alter Text) / Anhang 2 (Integration in das Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS)

Neu (Ziff.)
6.0.2. / 9.0.6. bis 9.0.8. / 10. bis 10.0.3 / 14.0.5.

Inhaltliche Änderungen (Ziff.)
1.0.1. / 1.0.2. / 1.1.3. / 1.2.1. / 2.0.2. / 2.0.5. / 2.0.9. / 2.0.10 / 2.0.11 / 2.1.1. / 2.1.4. / 3.3.2. / 3.4.3. / 3.4.4. / 3.5.4. / 3.5.6. / 3.6.4. / 4.0.1. / 4.0.5. / 4.0.6. (neuer Text, alt 4.0.7.) / 4.0.10 (alt 4.0.11.) / 5.0.2. / 5.0.5. / 5.0.6. / 6. / 6.0.1. / 6.0.3. bis 6.0.5. (alt 6.0.2. bis 6.0.4.) / 7.0.1. / 7.0.2. / 7.0.4. / 7.0.5. / 7.0.6. / 8.0.4. / 8.0.5. / 9.0.2. / 11.0.4. / 12.0.2. (alt 11.0.2.) / 13.1.1. (alt 12.1.1.) / 13.4.3. (alt 12.4.3.) / 13.5.1. (alt 12.5.1.) / 13.6.1. (alt 12.6.1.) / 13.6.2. bis 13.6.4. (alt 12.6.2. bis 12.6.4.) / 14.0.3. (alt 13.0.3.) / 14.0.4. (alt 13.0.4.) / 15.0.12. (alt 14.0.12.) / 16.0.1. (alt 15.0.1.) / 16.0.2. (alt 15.0.2.) / 16.0.4. (alt 15.0.4.) / 16.2.2. (alt 15.2.2.) / 17. (alt 16.) / 19.0.1. (alt 18.0.1.) / 19.0.2. (alt 18.0.2.)

Präzisierungen ohne inhaltliche Änderungen und/oder Änderungen der Verweisziffern (Ziff.)
1.0.3. / 2.0.1. / 3.6.3. / 7.0.3. / 8. / 8.0.2. / 12.0.1. (alt 11.0.1.) / 13.4.4. (alt 12.4.4.) / 15.0.3. (alt 14.0.3. / 15.0.8. (alt 14.0.8.) / 15.0.11. (alt 14.0.11.) / 16.0.3. (alt 15.0.3.) / 16.2. (alt 15.2.) / 16.3. bis 16.3.2. (alt 15.3. bis 15.3.2.) / 16.6. bis 16.6.1. (alt 15.6. bis 15.6.1.)

Ersatz des Begriffs "SFS" durch "SFFS" (Ziff.)
1.0.1. / 1.0.4. / 2.0.1. / 3.4.2. / 3.6.4. / 3.6.5. / 8.0.3.

Ersatz des Begriffs "Fördergruppe" durch "Talentgruppe" (Ziff.)
7.0.1. / 11. bis 11.0.5. (alt 10. bis 10.0.5.) / 16.5. bis 16.5.1. (alt 15.5. bis 15.5.1.)

Ersatz der Begriffe "Inspizient/Inspektionen" durch "Coach/Coaching" (Ziff.)
1.0.3. / 1.2.1. / 3.4.1. / 3.4.3. / 5. bis 5.0.5. / 7.0.1. / 8.0.1. bis 8.0.5. / 13. bis 13.6.5. (alt 12. bis 12.6.5.) / 16.2.2. (alt 15.2.2.) / 16.3.2. (alt 15.3.2.) / 17. (alt 16.)

Ersatz des Begriffs "Bussen- und Gebührenordnung im Anhang" durch "Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS" (Ziff.)
5.0.3. / 13.6.4. (alt 12.6.4.) / 15.0.3. (alt 14.0.3.) / 15.0.9. (alt 14.0.9.) / 16.1.4. (alt 15.1.4.) / 16.1.8. (alt 15.1.8.)

Ausschliessliche Änderungen der Ziffer aufgrund Verschiebungen im Reglement (Ziff.)
4.0.7. bis 4.0.9 (alt 4.0.8. bis 4.0.10) / 12. (alt 11.) / 12.0.3 (alt 11.0.3.) / 13.1. (alt 12.1.) / 14. bis 14.0.2. (alt 13. bis 13.0.2.) / 14.0.6. (alt 13.0.5.) / 15. bis 15.0.2. (alt 14. bis 14.0.2.) / 15.0.4. bis 15.0.7. (alt 14.0.4. bis 14.0.7.) / 15.0.10. (alt 14.0.10) / 15.0.13. (alt 14.0.13.) / 16. (alt 15.) / 16.0.5. bis 16.1.3. (alt 15.0.5. bis 15.1.3.) / 16.1.5 bis 16.1.7. (alt 15.1.5 bis 15.1.7) / 16.1.9. (alt 15.1.9.) / 16.2.1. (alt 15.2.1.) / 16.4. bis 16.4.1. (alt 15.4. bis 15.4.1.) / 17.0.1. (alt 16.0.1.) / 18. bis 18.0.3. (alt 17. bis 17.0.3.) / 19. (alt 18.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines 1

1. Grundlagen 1
   1.1. Entscheidkompetenz 1
   1.2. Verhaltenskodex 2
2. SR-Kandidaten und Grundkurs, Regionenwechsel 2
   2.1. Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern 3
   2.2. Regionenwechsel 4
3. Schiedsrichter-Koeffizient und Vereinswechsel 4
   3.1. Grundsatz 4
   3.2. Stichtag 4
   3.3. Berechnung des Koeffizienten 4
   3.4. Anrechenbare Schiedsrichter 5
   3.5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Koeffizienten 6
   3.6. Vereinswechsel 7

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters 8

4. Spielleitungen 8
5. Coaching und Qualifikation 9
6. Dispensen, Abmeldungen in clubcorner.ch und verfügte Einstellungen im Aufgebot 10
7. Kurswesen 10
8. Rücktritt, Verzichte, Alterslimiten, Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses, E-Mail-Kommunikation 12

III. Verschiedene Kategorien von Schiedsrichtern 13

9. Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional 13
10. Schiedsrichter der 3. Liga 15
11. Talentgruppe 15
12. Schiedsrichter-Assistenten 16
13. Coaches 16
    13.1. Gegenstand des Reglements 16
    13.2. Voraussetzungen an Coaching-Kandidaten 16
    13.3. Zulassung der Coaching-Kandidaten 17
    13.4. Ausbildung der Coaching-Kandidaten 17
    13.5. Qualifikation der Coaches 17
    13.6. Allgemeine Pflichten der Coaches 17
14. Instruktoren 18

IV. Disziplinarwesen, Strafbestimmungen und Massnahmen 19

15. Disziplinarwesen 19
16. Sanktionen bei Absenzen an Lehrabenden und sonstigen Kursen 21
    16.1. Absenz an Lehrabendperioden oder an sonstigen Kursen 21
    16.2. Absenz an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion 22

16.3. Absenz an drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion 23
16.4. Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen 23
16.5. Absenzen an Kursen der Talentgruppe 23
16.6. Absenzen an der 2. Liga-Tagung 23

V. Schiedsrichter-Kommission (SK) 24

17. Schiedsrichter-Kommission 24

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten 24

18. Schlussbestimmungen 24
19. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung 25

Anhänge 26

Anhang 1: Tabelle Schiedsrichter-Koeffizient 26

I. Allgemeines

1. Grundlagen

1.0.1. Als Grundlagen für die Pflichten der Schiedsrichter und die Haftung ihrer Stammvereine gelten:

- SFV-Statuten
- Rechtspflegereglement der Amateur Liga (AL)
- Ausführungsbestimmungen sowie administrative Weisung des FVNWS zum Rechtspflegereglement der Amateur Liga (AL)
- Statuten des FVNWS vom 12. August 2016
- Reglement Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV vom 16. März 2001
- Wettspiel-Reglement (WR)
- die Vereinbarungen zwischen dem SFV und SFFS sowie dem FVNWS und dem SFFS Region Basel

1.0.2. Von sämtlichen Entscheiden und Verfügungen, die im Zusammenhang mit diesem Rahmenreglement an die Schiedsrichter ergehen, ist dem Stammverein eine Kopie zuzustellen. Grundsätzlich erfolgt dies per E-Mail oder Postversand an die offizielle E-Mail- oder Postadresse des Stammvereins gemäss Website des FVNWS.

1.0.3. Bussen und Umtriebsgebühren, welche aufgrund von Fehlverhalten und/oder Pflichtverletzungen der Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer ausgesprochen werden, sind durch diese selbst zu bezahlen.
Jeder Verein ist subsidiär für die Bussen und Umtriebsgebühren seiner gemeldeten Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer haftbar. Diese können dem Verein belastet werden.

1.0.4. Die Vereine des Firmen- und Freizeitsportverbandes (SFFS) sind gleich wie die SFV-Vereine zu behandeln. Es gelten die entsprechenden Vereinbarungen zwischen diesen Verbänden auf gesamtschweizerischer und regionaler Ebene.

1.0.5. Bei allfälligen auftretenden Differenzen zwischen diesem Schiedsrichter-Rahmenreglement und den unter der Ziff. 1.0.1. genannten Reglementen oder Entscheiden der Schiedsrichter-Kommission entscheidet der Vorstand des FVNWS, soweit es sich dabei um seine eigenen Reglemente handelt.

1.1. Entscheidkompetenz

1.1.1. Der Schiedsrichter-Kommission kommen die in diesem Reglement genannten Entscheid- und Strafkompetenzen (vgl. Ziff. IV) zu.

1.1.2. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet unabhängig und aufgrund der vorhandenen Reglemente und Weisungen des Vorstandes des FVNWS und des SFV. Dabei berücksichtigt sie innerhalb ihres Ermessensspielraumes die Umstände und die aufgrund früherer, ähnlicher Ereignisse vorhandene Praxis. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gleichbehandlung mit früheren Fällen. Die Schiedsrichter-Kommission ist frei, eine gelebte Praxis zu ändern.

1.1.3. Verfügungen und Entscheide der Schiedsrichter-Kommission können mittels Einsprache angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV, Art. 40. Für das entsprechende Verfahren gelten die Bestimmungen des unter Ziff. 1.0.1. genannten Rechtspflegereglements der Amateur Liga (AL) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und administrativen Weisung des FVNWS.

1.2. Verhaltenskodex

1.2.1. Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer haben eine Vorbildfunktion. Die Schiedsrichter-Kommission erwartet daher von diesem Personenkreis einen erhöhten Verhaltensmassstab. Demgemäss soll sämtliches Verhalten, insbesondere auch als Privatperson ohne Verbandsauftrag, auf und neben dem Fussballplatz den ethischen und moralischen Grundregeln entsprechen, und der gute Anstand soll jederzeit gewahrt werden. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich vor, bei Abweichungen von diesem Verhaltensmassstab Ermahnungen oder disziplinarische Massnahmen auszusprechen.

1.2.2. Darüber hinaus gelten auch im FVNWS – mutatis mutandis – die durch den SFV in Art. 13 der Rechtspflegeordnung aufgestellten Grundsätze.

2. SR-Kandidaten und Grundkurs, Regionenwechsel

Zugehörigkeit zu einem Verein

2.0.1. Schiedsrichter-Kandidaten müssen Mitglied eines Vereins des SFV oder des SFFS sein. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich in diesem Zusammenhang vor, Schiedsrichter-Kandidaten abzulehnen, die für einen Verein ausserhalb des Verbandsgebiets des FVNWS gemeldet werden.

Anmeldungen

2.0.2. Die Anmeldungen von Schiedsrichter-Kandidaten haben an die Schiedsrichter-Kommission zu erfolgen. Die von den Vereinen gemeldeten Schiedsrichter-Kandidaten müssen mindestens 15 Jahre alt sein, sich in Wort und Schrift in deutscher Sprache verständigen können und auch die übrigen in der Ausschreibung der Grundkurse festgelegten Anforderungen erfüllen. Das Höchstalter für einen Schiedsrichter-Kandidaten liegt bei 45 Jahren. Als Stichtag gilt das Datum des letzten Kursteils des Grundkurses.
Die Anmeldungen müssen mittels Unterschrift des Vereins auf dem Anmeldeformular unterstützt und bestätigt werden. Zusammen mit dem Anmeldeformular muss auch das Zusatzformular "Individuelle Informationskontrolle bei Meldung von Schiedsrichterkandidaten" ausgefüllt und durch den Schiedsrichter-Kandidaten und den Verein unterzeichnet eingereicht werden.
Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über die Zulassung eines angemeldeten Schiedsrichter-Kandidaten.

Anforderungen

2.0.3. Es gelten die im entsprechenden Merkblatt festgehaltenen Kriterien und Mindestanforderungen betreffend Verfügbarkeit, Sprachkenntnisse, Fitness etc. Entsprechende Tests sind vorbehalten und erfolgen im Rahmen des Grundkurses.

2.0.4. Wer als Spieler oder Funktionär eines Vereins suspendiert ist, wird nicht als Kandidat zugelassen, wenn die Suspension erst während oder nach dem Abschluss des Grundkurses endet.

Anmeldegebühr

2.0.5. Mit der Anmeldung eines Schiedsrichter-Kandidaten wird dem Verein eine Anmeldegebühr in Rechnung gestellt, mit welcher der Kurs- und Materialaufwand sowie die Umtriebe gedeckt werden. Die Anmeldung eines Schiedsrichter-Kandidaten ist erst mit der Bezahlung der Anmeldegebühr gültig.

Organisation und Durchführung

2.0.6. Die Organisation und Durchführung der Grundkurse obliegen der Schiedsrichter-Kommission. In der Regel findet je ein Grundkurs im 1. Quartal und im 2. Quartal eines jeden Jahres statt.

2.0.7. Wird infolge zu geringer Teilnehmerzahl ein angesetzter Grundkurs nicht durchgeführt, entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen.

2.0.8. Die nötigen Informationen und Termine der Grundkurse werden jeweils im Internet auf der Website des FVNWS veröffentlicht.

Aufnahme in den Schiedsrichterbestand

2.0.9. Ein Schiedsrichter-Kandidat wird erst in den Schiedsrichter-Bestand aufgenommen, wenn er den ganzen Grundkurs lückenlos absolviert und alle Tests bestanden hat sowie seine Eignung mittels Betreuungen in maximal zwei Probespielen erwiesen ist.
Die Eignung in Probespielen muss bei den Grundkursen gemäss Ziff. 2.0.6. zeitlich wie folgt nachgewiesen werden:
- Grundkurs im 1. Quartal: bis spätestens Ende der laufenden Rückrunde
- Grundkurs im 2. Quartal: bis spätestens Ende der folgenden Vorrunde
Bei Nichteinhaltung dieser Fristen gilt der Grundkurs als nicht bestanden. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen.

2.0.10. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über das Bestehen der Tests, die Eignung in Probespielen und die Erfüllung der gestellten Anforderungen.

2.0.11. Ein Schiedsrichter-Kandidat hat das Recht, nicht bestandene Regeltests einmal zu wiederholen.

2.0.12. Bei ungenügender Einsatzbereitschaft wird auf den neu in den Schiedsrichter-bestand aufgenommenen Schiedsrichter mit sofortiger Wirkung verzichtet.

2.1. Wiederaufnahme von ehemaligen Schiedsrichtern

2.1.1. Wiederaufnahmegesuche von ehemaligen Schiedsrichtern müssen begründet und von einem Verein unterstützt schriftlich und vom ehemaligen Schiedsrichter und dem Verein unterzeichnet an die Schiedsrichter-Kommission gerichtet werden.

2.1.2. Schiedsrichter, auf deren Dienste verzichtet wurde, können frühestens zwei Jahre nach dem Verzicht ein begründetes, von einem Verein unterstütztes Gesuch um Wiederaufnahme stellen.

2.1.3. Schiedsrichter, deren Rücktritt länger als zwei Jahre zurückliegt, haben grundsätzlich den nächsten Grundkurs zu besuchen und zu bestehen.

2.1.4. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über ein Wiederaufnahmegesuch, die zu besuchenden und zu bestehenden Kurse und die Qualifikation. Die Bearbeitung eines Wiederaufnahmegesuchs ist unabhängig vom Entscheid gebührenpflichtig (Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS). Die Rechnungstellung erfolgt an den das Gesuch unterstützenden Verein.

2.2. Regionenwechsel

2.2.1. Die Zuteilung von Schiedsrichtern zum FVNWS richtet sich nach dem gesetzlichen Wohnsitz. Ausnahmen sind in Absprache mit dem anderen involvierten Regionalverband durch die Schiedsrichter-Kommission zu bewilligen.

Abweichungen vom Wohnsitzprinzip

2.2.2. Ist die Differenz zwischen Regionszugehörigkeit des Vereins und des Schiedsrichters sachlich gerechtfertigt (Studien- oder Arbeitsort im FVNWS, Wohnsitzwechsel etc.), wird der Regionenwechsel zum FVNWS in der Regel bewilligt. Dabei bleibt Ziff. 2.0.1. ausdrücklich vorbehalten.

2.2.3. Andere sich im Zusammenhang mit Regionenwechseln stellende Fragen entscheidet die Schiedsrichter-Kommission.

3. Schiedsrichter-Koeffizient und Vereinswechsel

3.1. Grundsatz

3.1.1. Der Schiedsrichter-Koeffizient ist eine administrative Massnahme des FVNWS, um den Schiedsrichterbestand und somit auch den Spielbetrieb zu gewährleisten. Er stützt sich auf das Wettspielreglement (Art. 121) und soll alle Vereine zu einer aktiven Schiedsrichter-Rekrutierung und –Betreuung bewegen.

3.2. Stichtag

3.2.1. Der Koeffizient wird einmal pro Jahr per 30. Juni berechnet.

3.3. Berechnung des Koeffizienten

3.3.1. Jeder Verein muss gemäss Tabelle im Anhang 1 im Verhältnis der gemeldeten Teams anrechenbare Schiedsrichter stellen.

Anrechenbare Teams

3.3.2. Bei der Berechnung der gemeldeten Anzahl Teams eines Vereins werden folgende Teams berücksichtigt:
- alle Herren-Teams der 2. Liga interregional bis 5. Liga
- alle Teams der Kategorien Senioren 30+ und Senioren 40+
- alle Frauenteams der 1. bis 4. Liga
- alle Teams der Junioren A bis C
- alle Teams der Juniorinnen-Kategorie FF19

Mannschaftsgruppierungen

3.3.3. Bei Mannschaftsgruppierungen werden die Teams grundsätzlich dem Verein zugerechnet, welcher für diese administrativ zuständig ist.

3.4. Anrechenbare Schiedsrichter

Begriff

3.4.1. Unter den Begriff „Schiedsrichter“ fallen alle aktiven Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer sowie die Mitglieder der Schiedsrichter-Kommission.

3.4.2. Schiedsrichter nach Ziff. 3.4.1., die in einer anderen Region als derjenigen des FVNWS aktiv sind, werden dem Stammverein des FVNWS oder des SFFS Region Basel betreffend Berechnung des Koeffizienten nicht angerechnet.

Minimale Anzahl Einsätze

3.4.3. Bei der Berechnung des Koeffizienten werden nur Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer berücksichtigt, welche pro Kalenderjahr mindestens 10 Einsätze geleistet haben. Dabei gelten folgende Kriterien:
- Einsätze bei Trainingsspielen und Turnieren werden nicht berücksichtigt.
- Verschobene Meisterschafts- und Cupspiele werden angerechnet.
- Piketteinsätze am Wochenende, auch wenn kein Spiel zu leiten war, werden angerechnet.
- Ein wahrgenommener Auftrag für ein Coaching wird als 1 Einsatz angerechnet.
- Ein wahrgenommener Auftrag für eine Instruktion wird als 1 Einsatz angerechnet.
- Ein wahrgenommener Auftrag für eine Betreuung wird als 1 Einsatz angerechnet.

Hat ein Schiedsrichter die minimale Anzahl Einsätze pro Kalenderjahr erreicht, zählt er selbst dann noch für seinen Verein, wenn er vor dem Stichtag zurücktritt oder die Schiedsrichter-Kommission auf seine Dienste verzichtet.
Seitens der Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer sowie deren Stammvereine besteht kein Anspruch auf Zuteilung entsprechender Einsätze durch die Schiedsrichter-Kommission.

Neu-Schiedsrichter

3.4.4. Neu ausgebildete Schiedsrichter zählen am ersten auf den Grundkurs folgenden Stichtag für den Verein, wenn der Schiedsrichter die gesamte Ausbildung vollumfänglich absolviert und alle Prüfungen (Regelkenntnisse und Leistungstest) erfüllt hat sowie seine Eignung mittels Betreuungen in maximal zwei Probespielen erwiesen ist. Vorbehalten bleibt der Verzicht nach Ziff. 2.0.12.

3.5. Konsequenzen bei Nichteinhaltung des Koeffizienten

Allgemeines

3.5.1. Erfüllt ein Verein am Stichtag nach Ziff. 3.2.1. den Koeffizienten nicht, wird eine zu zahlende Gebühr oder die Streichung eines oder mehrerer Teams verfügt.

Nichteinhaltung

3.5.2. Erfüllt ein Verein am Stichtag nach Ziff. 3.2.1. den Koeffizienten nicht, ist eine Gebühr von CHF 1‘000.— pro fehlenden Schiedsrichter geschuldet, die vom FVNWS in Rechnung gestellt wird.

Zweite aufeinanderfolgende Nichteinhaltung

3.5.3. Erfüllt ein Verein am Stichtag nach Ziff. 3.2.1. den Koeffizienten zum zweiten aufeinanderfolgenden Mal nicht, ist eine Gebühr von CHF 2‘000.— pro fehlenden Schiedsrichter geschuldet, die vom FVNWS in Rechnung gestellt wird.

Dritte aufeinanderfolgende Nichteinhaltung

3.5.4. Erfüllt ein Verein am Stichtag nach Ziff. 3.2.1. den Koeffizienten zum dritten aufeinanderfolgenden Mal nicht, kann ein solcher Verein nur noch gemäss dem Koeffizienten nach Ziff. 3.3.1. am Wettspielbetrieb teilnehmen. Allfällige dazu notwendige Streichungen von gemeldeten Teams erfolgen in folgender Reihenfolge:

- Senioren 40+, bei mehreren Teams ab ligatiefstem Team aufsteigend zum ligahöchsten Team
- Senioren 30+, bei mehreren Teams ab ligatiefstem Team aufsteigend zum ligahöchsten Team
- Herren-Teams ab 5. Liga aufsteigend bis 2. Liga interregional, ausgenommen ist das ligahöchste Herren-Team des Vereins
- Frauen-Teams ab 4. Liga aufsteigend bis 1. Liga, ausgenommen ist das ligahöchste Frauen-Team des Vereins
- Junioren-Teams ab Junioren A absteigend bis Junioren C
- Juniorinnen-Teams der Kategorie FF19
- Das erste Frauen-Team des Vereins
- Das erste Herren-Team des Vereins

3.5.5. Kommt es zu Streichungen von gemeldeten Teams, gehen entsprechende Wünsche des betroffenen Vereins, welche Teams gestrichen werden sollen, der Reihenfolge nach Ziff. 3.5.4. vor. Eine solche Mitteilung seitens des Vereins an den FVNWS hat innert 10 Tagen nach offizieller Verfügung des FVNWS an den Verein, welche Teams aus Sicht des FVNWS gestrichen werden, zu erfolgen. Bleibt diese Mitteilung seitens des Vereins aus, erwächst der Verfügung des FVNWS definitive Rechtskraft.

Sonderregelung für neu aufzunehmende Vereine

3.5.6. Wer als Verein neu aufgenommen werden will, muss bereits über einen neu ausgebildeten Schiedsrichter verfügen, der den gesamten Grundkurs gemäss Ziff. 2.0.9. erfolgreich abgeschlossen hat. Die Erfüllung dieser Voraussetzung kann nicht durch einen Vereinswechsel eines bereits aktiven Schiedsrichters nach Ziff. 3.4.1. zum neu aufzunehmenden Verein erreicht werden.

Kontrolle über den Schiedsrichterbestand

3.5.7. Die Vereine haben die Pflicht, über ihren Schiedsrichterbestand eine Kontrolle zu führen und dafür zu sorgen, dass sie stets über genügend Schiedsrichter verfügen, die auch die geforderte Minimal-Anzahl von Einsätzen nach Ziff. 3.4.3. erfüllen.

3.6. Vereinswechsel

3.6.1. Vereinswechsel von Schiedsrichtern haben grundsätzlich gemäss dem Reglement Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV (Art. 23 – 25) zu erfolgen. Die Vereinswechsel sind bis spätestens 31. Dezember (Poststempel) dem bisherigen Verein und der Schiedsrichter-Kommission mitzuteilen. Der Schiedsrichter hat im Streitfall den Beweis zu erbringen, dass der bisherige Verein rechtzeitig informiert worden ist.
Die Schiedsrichter-Kommission behält sich das Recht vor, bei einer allenfalls fehlenden Begründung diese auf die ihr geeignet erscheinende Weise nachträglich einzuholen. Ein solcher Vorgang ist kein Kriterium bezüglich Feststellung der fristgerechten Einreichung eines Gesuches um einen Vereinswechsel.

3.6.2. Über die Bewilligung der formell nach Ziff. 3.6.1., Absatz 1, korrekt angemeldeten Vereinswechsel entscheidet die Schiedsrichter-Kommission aufgrund der ihr dazu vorliegenden Dokumente und Informationen. Ein bewilligter Vereinswechsel tritt per dem betreffenden 31. Dezember folgenden 30. Juni in Kraft. Diese Schiedsrichter zählen am Stichtag nach Ziff. 3.2.1. bereits für die Berechnung des Koeffizienten des neuen Vereins, sofern sie auch die geforderte Minimal-Anzahl von Einsätzen nach Ziff. 3.4.3. erfüllen. Für den bisherigen Verein zählen sie entsprechend nicht mehr. Ab diesem Zeitpunkt ist der neue Verein auch für den Schiedsrichter haftbar, insbesondere auch für Verpflichtungen des Schiedsrichters aus seiner Zeit vor dem Vereinswechsel, unabhängig davon, ob der Schiedsrichter nach Ziff. 3.4.3. für die Berechnung des Koeffizienten zählt oder nicht.

3.6.3. Die Entscheidung der Schiedsrichter-Kommission über einen formell korrekt angemeldeten Vereinswechsel wird dem Schiedsrichter und beiden involvierten Vereinen nach Ziff. 1.0.2., 8.0.6. und 8.0.7. mitgeteilt.

3.6.4. Bei Vereinswechseln wegen Auflösung oder Ausschluss des alten Vereins wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein des FVNWS oder des SFFS Region Basel angerechnet. Ab diesem Zeitpunkt ist der neue Verein auch für den Schiedsrichter haftbar, insbesondere auch für Verpflichtungen des Schiedsrichters aus seiner Zeit vor dem Vereinswechsel. Allfällige beim neuen Verein vorgängig nach Ziff. 3.5. verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens des Koeffizienten bleiben dennoch in Kraft.
Vereine ohne am Wettspielbetrieb teilnehmende Teams gelten nicht als aufgelöst und fallen nicht unter diese Bestimmung.

3.6.5. Bei Vereinswechseln wegen Wechsel des Wohnsitzes in die Region Nordwestschweiz nach Art. 25 des Reglements Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV wird der Schiedsrichter per sofort dem neuen Verein des FVNWS oder des SFFS Region Basel angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig nach Ziff. 3.5. verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens des Koeffizienten bleiben dennoch in Kraft.

II. Rechte und Pflichten des Schiedsrichters

4. Spielleitungen

4.0.1. Abmeldungen für Einsätze müssen so rasch wie möglich in der persönlichen Einsatzplanung in clubcorner.ch erfasst werden. Abmeldungen in clubcorner.ch haben gemäss Ziff. 6.0.4. und 16.0.2. keine Gültigkeit hinsichtlich Erfüllung der Kurspflicht.

4.0.2. Kurzfristige Spielrückgaben sind unter allen Umständen zu vermeiden und haben gemäss den Weisungen der Schiedsrichter-Kommission zu erfolgen.

4.0.3. Ein Schiedsrichter, der im Vorfeld eines Aufgebots zu einer Spielleitung noch selbst als Spieler im Einsatz ist und sich dabei so verletzt, dass er gezwungen ist, das Aufgebot für die Spielleitung kurzfristig zurückzugeben, kann nicht damit rechnen, dass in der Kürze der Zeit ein Ersatz-Schiedsrichter gefunden wird. Sollte die SR-Aufgebots- und/oder die SR-Pikettstelle nicht in der Lage sein, einen Ersatz-Schiedsrichter aufzubieten und das Spiel somit ausfallen, so gilt dies für den ursprünglich aufgebotenen Schiedsrichter wie ein Nichtantreten zu einer Spielleitung mit entsprechenden disziplinarischen Konsequenzen.

4.0.4. In einer Notlage (Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle) darf der aufgebotene Schiedsrichter das zu leitende Spiel einem Schiedsrichter übergeben, der über die entsprechende Qualifikation verfügt. Die SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle muss in einem solchen Fall so rasch wie möglich zwingend informiert werden. Verantwortlich für diese Meldung ist der das Spiel abgebende Schiedsrichter. Die Beweislast der Nichterreichbarkeit der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikettstelle liegt beim das Spiel abgebenden Schiedsrichter.

4.0.5. Der Schiedsrichter-Kommission bleibt es vorbehalten, den Schiedsrichtern für den durch Spielrückgaben entstehenden Mehraufwand eine Gebühr in Rechnung zu stellen. Ebenso kann die Schiedsrichter-Kommission den Schiedsrichtern die Entschädigung eines durch die Spielrückgabe umsonst aufgebotenen Coaches weiterverrechnen.

4.0.6. Bei Nichtantreten zu einem Einsatz (inkl. Trainingsspiele und Turniere) wird der betreffende Schiedsrichter zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich weitere Sanktionen gegen diesen Schiedsrichter vor. Zudem kann die Schiedsrichter-Kommission dem Schiedsrichter die Entschädigung eines durch das Nichtantreten umsonst aufgebotenen Coaches weiterverrechnen.

4.0.7. Bei unvollständigem Erfüllen oder Nichterfüllen der administrativen Verpflichtungen gegenüber der Wettspielkommission (Abschluss Schiedsrichterbericht in clubcorner.ch, Resultatmeldung etc.) behält sich die Schiedsrichter-Kommission entsprechende Rechnungsstellung für Gebühren und/oder Bussen sowie weitere Massnahmen gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter vor.

4.0.8. Für die Leitung von Trainings- und Turnier-Spielen bedarf es der Zustimmung der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle. Dies gilt sinngemäss auch für die Funktion als Schiedsrichter-Assistent.

4.0.9. Einsätze (inkl. Trainingsspiele und Turniere), welche nicht von der Schiedsrichter-Aufgebotsstelle bewilligt wurden, erfolgen auf volle Verantwortung der betreffenden Schiedsrichter und Vereine. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.

4.0.10. Schiedsrichter, die Einsätze an vom FVNWS nicht bewilligten Turnieren oder anderen inoffiziellen Turnieren und Spielen wahrnehmen, tun dies auf eigene Verantwortung. An solchen Anlässen dürfen die offiziellen Schiedsrichter-Abzeichen nicht getragen werden. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige disziplinarische Massnahmen vor.

5. Coaching und Qualifikation

5.0.1. Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten werden periodisch gecoacht. Für die Ansetzung und Durchführung von Coachings sowie die Auswahl der Coaches ist die Schiedsrichter-Kommission alleine zuständig.

5.0.2. Die Leistung und die Beobachtungen werden durch den Coach mit dem Schiedsrichter und/oder dem Schiedsrichter-Assistenten nach Spielschluss besprochen und in einem Coachingbericht in clubcorner.ch innert dreier Tage nach Spieltag schriftlich festgehalten.

5.0.3. Für die Besprechung der Leistungen und Beobachtungen nach Ziff. 5.0.2. hat der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent bezüglich seiner Zeitplanung dem Coach mindestens wie folgt zur Verfügung zu stehen:
a) Spiele mit einem Schiedsrichter: mindestens 45 Minuten nach Spielschluss
b) Spiele mit einem SR-Trio: mindestens 60 Minuten nach Spielschluss
Als Spielschluss gilt der Abpfiff des Spiels.
Der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent hat sich anlässlich der Besprechung gegenüber dem Coach jederzeit korrekt zu verhalten.
Bei Verstössen gegen diese Bestimmungen wird der Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent mit einer Busse gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS belegt. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich allfällige weitere disziplinarische Massnahmen vor.

5.0.4. Bei Coachings mit ungenügender Leistung entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen und die weiteren Einsätze des betreffenden Schiedsrichters und/oder Schiedsrichter-Assistenten.

5.0.5. Über die definitive Qualifikation eines Schiedsrichters und/oder Schiedsrichter-Assistenten entscheidet die von der Schiedsrichter-Kommission gewählte Qualifikations-Kommission an der nächstfolgenden Qualifikationssitzung unter Anwendung der Bestimmungen nach Ziff. 9.0.2. Sie beachtet dabei den aktuellen Bedarf an Schiedsrichtern in den betreffenden Ligen, die Coachingergebnisse, das generelle Verhalten, die Zuverlässigkeit, die Pflichterfüllung und die Verfügbarkeit des entsprechenden Schiedsrichters. Hierbei handelt es sich um keine abschliessende Aufzählung möglicher Kriterien. Der Schiedsrichter-Kommission steht ein Vetorecht zu.

5.0.6. Die speziellen Anforderungen und Bestimmungen für Schiedsrichter mit Qualifikation 2. Liga interregional, 2. Liga regional und 3. Liga sind in den Ziff. 9 ff. und 10 ff. festgelegt.

6. Dispensen, Abmeldungen in clubcorner.ch und verfügte Einstellungen im Aufgebot

Anwendbarkeit ab vier Wochen Abwesenheit

6.0.1. Schiedsrichter, die während mehr als vier Wochen für Spielleitungen nicht zur Verfügung stehen, müssen ein schriftliches und begründetes Dispensationsgesuch an die Schiedsrichter-Kommission stellen.

Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Abmeldungen

6.0.2. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Abmeldungen in clubcorner.ch, die vom Tag der ersten bis zum letzten Tag der zuletzt erfassten Abmeldung gerechnet länger als vier Wochen dauern, und bei welchen der Schiedsrichter in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze leistet bzw. geleistet hat, gelten als eine zusammenhängende, ununterbrochene Abmeldung und somit als Dispens, für die gemäss Ziff. 6.0.1. ein schriftliches und begründetes Dispensgesuch an die Schiedsrichter-Kommission gestellt werden muss.

Wertung als Rücktritt

6.0.3. Dispensationsgesuche und/oder Abmeldungen in clubcorner.ch und/oder Einstellungen im Aufgebot für eine Zeitspanne von mehr als 12 Monaten werden als Rücktritte gewertet. Mehrere, sich in kurzen Zeitabständen folgende Dispensen und/oder Abmeldungen in clubcorner.ch und/oder Einstellungen im Aufgebot, bei welchen der Schiedsrichter in den Zeitspannen dazwischen keine Einsätze leistet bzw. geleistet hat, werden von der Schiedsrichter-Kommission als eine ununterbrochene Dispensation und/oder Abmeldung in clubcorner.ch und/oder Einstellung im Aufgebot gewertet. Für solche Schiedsrichter besteht die Möglichkeit einer Wiederaufnahme nach Ziff. 2.1.

Kurspflicht während einer Dispensation und/oder Abmeldung in clubcorner.ch

6.0.4. Über die Kurspflicht eines dispensierten Schiedsrichters entscheidet die Schiedsrichter-Kommission. Grundsätzlich sind nach Möglichkeit sämtliche Kurse zu absolvieren. Die Kurspflicht eines in clubcorner.ch abgemeldeten Schiedsrichters bleibt in jedem Falle bestehen.

Kurspflicht während einer Einstellung im Aufgebot

6.0.5. Die Kurspflicht eines im Aufgebot eingestellten Schiedsrichters bleibt in jedem Falle bestehen.

7. Kurswesen

Kurspflicht

7.0.1. Ein Schiedsrichter hat pro Vor- und Rückrunde je einen obligatorischen Lehrabend zu besuchen. Vorbehalten bleiben zusätzliche Kurse für Schiedsrichter der regionalen Talentgruppe, Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional, Schiedsrichter im Footeco-Programm, Schiedsrichter-Assistenten,

Instruktoren, Coaches und Betreuer, wobei es sich hiermit um keine abschliessende Aufzählung handelt.

7.0.2. Neu-Schiedsrichter haben nach dem abgeschlossenen Grundkurs die nächstfolgenden obligatorischen Lehrabende nach ihrer Grundausbildung zu besuchen.

Folgen der Abwesenheit

7.0.3. Die Folgen bei entschuldigter oder unentschuldigter Abwesenheit sind in Ziff. 16 ff. festgelegt.

Leistungstest des FVNWS

7.0.4. Schiedsrichter, die eine der folgenden Qualifikationen besitzen:
- Aktive (Herren) 2. Liga interregional bis 5. Liga
- Junioren

müssen pro Saison mindestens einen von der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS oder SFV festgelegten Leistungstest absolvieren und die geforderten Limiten erfüllen.
Die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS kann je nach Qualifikation der Schiedsrichter auch mehrere Leistungstests pro Saison festlegen.
Schiedsrichter, die keinen Leistungstest absolvieren oder die geforderten Limiten nicht erfüllen, können bis zur Erfüllung des geforderten Leistungstests, jedoch längstens während eines Jahres, lediglich in Spielen eingesetzt werden, die eine Qualifikation Senioren 30+ oder Senioren 40+ erfordern, sofern der betreffende Schiedsrichter ansonsten über eine Qualifikation für Aktiv-Ligen (Herren) verfügt.
Nach Ablauf eines Jahres ohne gültigen Leistungstest erfolgt die definitive Rückqualifikation in die Kategorie Senioren 30+ oder Senioren 40+, je nach Entscheid der Schiedsrichter-Kommission, die Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen kann.
Schiedsrichter, die beim Leistungstest die für eine tiefere Aktiv-Liga-Qualifikation (Herren), als sie qualifiziert sind, geforderten Limiten erfüllen, können bis zur Erfüllung des gemäss ihrer Qualifikation geforderten Leistungstests, jedoch längstens während eines Jahres, lediglich in Spielen bis zu diesen Ligen, für die sie die geforderten Limiten erfüllt haben, eingesetzt werden. Nach Ablauf eines Jahres ohne einen gemäss ihrer Qualifikation geforderten gültigen Leistungstest erfolgt die definitive Rückqualifikation dieser Schiedsrichter in die entsprechend tiefere Aktiv-Liga (Herren), sofern der für diese tiefere Aktiv-Liga (Herren) notwendige Leistungstest erneut erfüllt worden ist. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschliessen.
Schiedsrichter, die keinen Leistungstest absolvieren oder die geforderten Limiten nicht erfüllen, werden bis zur Erfüllung des geforderten Leistungstests im Aufgebot eingestellt, sofern der betreffende Schiedsrichter lediglich über eine Qualifikation für Junioren verfügt. Vorbehalten bleibt die Wertung als Rücktritt nach Ziff. 6.0.3.
Schiedsrichter, die lediglich über eine Qualifikation Senioren 30+ oder Senioren 40+ verfügen, sind von der Erfüllung eines Leistungstests befreit.

Leistungstests andernorts

7.0.5. Die Absolvierung eines Leistungstests in einem anderen Regionalverband, im Rahmen eines Schiedsrichter-Trainingslagers etc. (keine abschliessende Aufzählung) ist vorgängig durch die Schiedsrichter-Kommission bewilligen zu lassen. Über die Anrechnung eines beim SFV abgelegten Leistungstests entscheidet die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS.

Weitere angeordnete Kurse und Leistungstests

7.0.6. Die Schiedsrichter-Kommission kann die Durchführung weiterer Kurse und Leistungstests, auch in individueller Form für einzelne oder eine begrenzte Anzahl Schiedsrichter, und die Pflicht, diese zu besuchen, beschliessen.

Kurse des SFV

7.0.7. Vorbehalten bleibt die Kurspflicht nach den Reglementen des SFV für die von ihm organisierten und/oder angeordneten Kurse.

8. Rücktritt, Verzichte, Alterslimiten, Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses, E-Mail-Kommunikation

Form des Rücktritts

8.0.1. Schiedsrichter, Coaches, Instruktoren und Betreuer, welche zurücktreten möchten, haben dies der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS schriftlich mitzuteilen, wobei es wünschenswert ist, dass auch der Stammverein des Zurücktretenden mit einer Kopie dieses Schreibens bedient wird. Ein solcher Rücktritt wird von der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS schriftlich bestätigt und dem Stammverein angezeigt.
Instruktoren haben zudem ihren Rücktritt auch der Schiedsrichter-Kommission des SFV mitzuteilen.

Verzicht durch Schiedsrichter-Kommission

8.0.2. Entscheidet die Schiedsrichter-Kommission, auf die Dienste eines Schiedsrichters, Coaches oder Betreuers zu verzichten, wird dieser Entscheid dem Betroffenen nach Ziff. 8.0.6. und 8.0.7. sowie dessen Stammverein nach Ziff. 1.0.2. schriftlich mitgeteilt.

Verzicht durch Verein

8.0.3. Jeder Verein hat das Recht, jederzeit auf einen für ihn gemeldeten Schiedsrichter, Instruktor, Coach oder Betreuer zu verzichten. In diesem Falle hat der Betroffene die Möglichkeit, einen anderen Verein zu suchen, welcher ihn aufnimmt. Ohne Aufnahme durch einen anderen Verein kann der Betroffene nicht mehr auf der Schiedsrichterliste geführt werden (vgl. Ziff. 2.0.1.).
Bei Vereinswechseln wegen Verzichts des bisherigen Vereins wird der Betroffene per sofort dem neuen Verein des FVNWS oder des SFFS Region Basel angerechnet. Allfällige beim neuen Verein vorgängig nach Ziff. 3.5. verfügte Massnahmen aufgrund Nichteinhaltens des Koeffizienten bleiben dennoch in Kraft.

Alterslimiten

8.0.4. Die Alterslimiten für eine Funktion im SR-Wesen (Schiedsrichter, Instruktor, Coach, Betreuer, etc.) betragen:

- Schiedsrichter mit Qualifikation 2. Liga interregional und regional (Herren): siehe Ziff. 9.0.3.
- Schiedsrichter mit Qualifikation 3. Liga (Herren): siehe Ziff. 10.0.2
- Schiedsrichter mit Qualifikation 4. Liga (Herren) und tiefer (Qualifikation 5. Liga Herren, Senioren 30+, Senioren 40+ und Junioren): keine Alterslimite, sofern der Schiedsrichter gesund ist (Arztzeugnis nach Ziff. 8.0.5.) und ab dem 68. Altersjahr die Limiten des Grundkurs-Leistungstests erfüllt.
- Instruktoren: 70 Jahre gemäss Reglement für Schiedsrichter-Instruktoren (RSI) SFV, Ziff. 2.2.

- Coaches und Betreuer: 70 Jahre gemäss Reglement für Schiedsrichter-Coaches (RSC) des SFV, Ziff. 2.2.

Als Stichtag gilt der 30. Juni eines jeden Jahres. Die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS kann Ausnahmen für die Funktionen als Instruktor, Coach und Betreuer beschliessen.

Für Funktionäre im Schiedsrichterwesen des FVNWS (Mitglied der Schiedsrichter-Kommission, Mitglied der SR-Aufgebots- und/oder SR-Pikett-Stelle etc.) besteht keine Alterslimite.

Pflicht zur Einreichung eines Arztzeugnisses

8.0.5. Ab der Saison, in welcher aktive Schiedsrichter das 60. Altersjahr erreichen, haben diese jährlich bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres (= Saisonbeginn) ein Arztzeugnis einzureichen, welches ihnen bescheinigt, dass sie gesundheitlich in der Lage sind, das Amt des Schiedsrichters auszuüben. Die Nichteinreichung eines Arztzeugnisses hat die Einstellung im Aufgebot zur Folge. Vorbehalten bleibt die Wertung als Rücktritt gemäss Ziff. 6.0.3.

Personen, die ausschliesslich in den Funktionen als Instruktor und/oder Coach und/oder Betreuer tätig sind, sind von dieser Pflicht befreit. Vorbehalten bleibt die Bestimmung im nachfolgenden Absatz.

Die Schiedsrichter-Kommission hat jederzeit das Recht, von einer im SR-Wesen tätigen Person aus irgendwelchen Gründen ein Arztzeugnis einzuverlangen.

E-Mail-Kommunikation der Schiedsrichter-Kommission

8.0.6. Grundsätzlich erfolgt die Kommunikation der Schiedsrichter-Kommission an die Schiedsrichter per E-Mail.

8.0.7. Über Ausnahmen dieses Grundsatzes nach Ziff. 8.0.6. – also Postversand – entscheidet die Schiedsrichter-Kommission.

8.0.8. Der Inhalt der Kommunikation gilt als zugestellt und vom Schiedsrichter zur Kenntnis genommen, wenn er an die letzte dem Fussballverband Nordwestschweiz bekannte Post- und/oder E-Mail-Adresse des Schiedsrichters erfolgt ist.

8.0.9. Es liegt in der Verantwortung des Schiedsrichters, dass der Fussballverband Nordwestschweiz stets über eine Post- und E-Mail-Adresse des Schiedsrichters verfügt, die das zeitgerechte Zustellen von Kommunikationsinhalten gewährleistet. Ebenso ist der Schiedsrichter dafür verantwortlich, dass allfällige Änderungen von Post- und E-Mail-Adressen umgehend selbstständig unter clubcorner.ch vorgenommen werden.

III. Verschiedene Kategorien von Schiedsrichtern

9. Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional

Grösse des Kaders

9.0.1. Das Kader der Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional setzt sich in der Regel aus 24 bis 27 Schiedsrichtern zusammen. Die genaue Grösse wird nach dem aktuellen Bedarf durch die Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Die

Schiedsrichter-Kommission kann in Ausnahmefällen auch von der vorerwähnten Bandbreite der Kadergrösse abweichen.

Funktion als Schiedsrichter-Assistent

9.0.2. Die Tätigkeit als Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional setzt untrennbar auch die Ausübung der Funktion als Schiedsrichter-Assistent voraus.
Neu in die 2. Liga regional zu promovierende Schiedsrichter müssen bereits vorgängig die Funktion als Schiedsrichter-Assistent ausüben.
Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional, die als Schiedsrichter-Assistent zurücktreten, werden umgehend als Schiedsrichter in eine tiefere Liga zurückqualifiziert.
Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional, die aus irgendwelchen Gründen keine Aufgebote als Schiedsrichter-Assistent wahrnehmen, werden analog im Aufgebot als Schiedsrichter für Spiele der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional eingestellt.
Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder der 2. Liga regional, auf die aus irgendwelchen Gründen in ihrer Funktion als Schiedsrichter-Assistent verzichtet wurde, werden umgehend als Schiedsrichter in eine tiefere Liga zurückqualifiziert.

Alterslimiten

9.0.3. Schiedsrichter der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional, die per Stichtag 30. Juni das 48. Altersjahr vollendet haben, scheiden automatisch aus dem Kader der 2. Liga interregional und 2. Liga regional aus.

9.0.4. Für den Aufstieg von der 3. Liga in die 2. Liga regional gilt als Höchstalter 38 Jahre. Stichtag ist der 30. Juni. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

9.0.5. Für den Aufstieg von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional gilt als Höchstalter 36 Jahre. Stichtag ist der 30. Juni. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

Einsatz als Spieler

9.0.6. Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional ist es nicht erlaubt, sich als Spieler eines Teams der 2. Liga interregional oder 2. Liga regional aufbieten bzw. qualifizieren zu lassen. Bereits die Aufführung des Schiedsrichters als Spieler auf einer entsprechenden SFV-Spielerkarte (Matchkarte) stellt – auch ohne Spielereinsatz – einen Verstoss gegen diese Bestimmung dar.

9.0.7. Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional ist es nicht erlaubt, am Vortag eines Aufgebots zu einer Spielleitung in der 2. Liga interregional oder 2. Liga regional einen Einsatz als Spieler eines Teams – unabhängig der Liga – wahrzunehmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Ziff. 9.0.6.

Funktionärstätigkeiten

9.0.8. Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional ist es nicht erlaubt, in Vereinen Funktionärstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Team – unabhängig der Liga – stehen, auszuüben. So vor allem nicht als Trainer, Assistenz-Trainer, Spezialtrainer (z.B. Torhütertrainer), Coach, Betreuer, Pfleger etc. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. In Zweifelsfällen ist die

beabsichtigte Funktionärstätigkeit durch die Schiedsrichter-Kommission bewilligen zu lassen.
Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen. Entsprechende Anträge sind durch die Betroffenen schriftlich und begründet an die Schiedsrichter-Kommission zu stellen.

10. Schiedsrichter der 3. Liga

Grösse des Kaders

10.0.1. Das Kader der Schiedsrichter der 3. Liga setzt sich in der Regel aus 45 bis 50 Schiedsrichtern zusammen. Die genaue Grösse wird nach dem aktuellen Bedarf durch die Schiedsrichter-Kommission festgelegt. Die Schiedsrichter-Kommission kann in Ausnahmefällen auch von der vorerwähnten Bandbreite der Kadergrösse abweichen.

Alterslimiten

10.0.2. Schiedsrichter der 3. Liga, die per Stichtag 30. Juni das 52. Altersjahr vollendet haben, scheiden automatisch aus dem Kader der 3. Liga aus.

10.0.3. Für den Aufstieg von der 4. Liga in die 3. Liga gilt als Höchstalter 42 Jahre. Stichtag ist der 30. Juni. Die Schiedsrichter-Kommission kann Ausnahmen bewilligen.

11. Talentgruppe

11.0.1. Der FVNWS führt unter der Bezeichnung Talentgruppe eine Leistungsgruppe von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Leistungen und ihres Einsatzes das Potential für eine Laufbahn in höheren, ausserregionalen Ligen und für eine Aufnahme in die Referee Academy des SFV haben.

11.0.2. Innerhalb der Talentgruppe kann die Schiedsrichter-Kommission Untergruppierungen bilden und deren Mitglieder in definierten Bereichen gezielter fördern.

11.0.3. Ziel der Talentgruppe ist die Förderung der Mitglieder bezüglich ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistent, umfassend auch körperliche Leistungsfähigkeit, Persönlichkeit, Kameradschaft und gegenseitiger Austausch untereinander. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
Zu diesem Zweck sind regelmässig Anlässe (Lehrabende, Leistungs- und Regeltests, spezielle Events etc.) durchzuführen.

11.0.4. Die Talentgruppe untersteht der Schiedsrichter-Kommission. Der Leiter der Talentgruppe ist Mitglied der Schiedsrichter-Kommission. Bei Bedarf können weitere Leitungsmitglieder, Mitarbeiter, Betreuer und/oder Leiter von Untergruppierungen ernannt werden.

11.0.5. Die Grösse der Talentgruppe sowie allfälliger Untergruppierungen richtet sich nach dem aktuellen Vorhandensein geeigneter Kandidaten. Die Talentgruppe soll eine Grösse von 15 Mitgliedern in der Regel nicht überschreiten. Die Schiedsrichter-

Kommission kann in Ausnahmefällen von der vorerwähnten maximalen Richtgrösse der Talentgruppe abweichen.

12. Schiedsrichter-Assistenten

12.0.1. Ein Schiedsrichter, der Interesse an einer Tätigkeit als Schiedsrichter-Assistent bekundet und mindestens für die 4. Liga (Herren) qualifiziert ist, kann sich schriftlich bei der Schiedsrichter-Kommission bewerben.

12.0.2. Für die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Schiedsrichter-Assistenten ist die Schiedsrichter-Kommission zuständig und verantwortlich. Betreffend die Qualifikation der Schiedsrichter-Assistenten gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 5.0.5. Vorbehalten bleiben die Regelungen des SFV.

12.0.3. Die Schiedsrichter-Kommission kann für die Betreuung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter-Assistenten Mitarbeiter ernennen.

13. Coaches

13.1. Gegenstand des Reglements

13.1.1. Die nachstehenden Bestimmungen regeln in Ergänzung zum SFV-Reglement für Schiedsrichter-Coaches (RSC) die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildung, die Qualifikation und die allgemeinen Pflichten der Schiedsrichter-Coaches des FVNWS.

13.1.2. Die Schiedsrichter-Kommission hat die Kompetenz, Coachings der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten in allen Ligen und Spielen anzusetzen. Sie entscheidet dabei frei über die Zuteilung der Coaches und Spiele.

13.2. Voraussetzungen an Coaching-Kandidaten

13.2.1. Ein Bewerber muss über folgende Voraussetzungen verfügen, um zum Coaching-Grundkurs zugelassen zu werden:

a) gute mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache
b) gute Kommunikationsfähigkeiten
c) Sozialkompetenz
d) Begeisterungs- und Motivationsfähigkeit
e) überdurchschnittliche Regelkenntnisse
f) Verfügbarkeit, insbesondere bei Bewerbern, die nicht mehr als Schiedsrichter aktiv tätig sind

Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über die Erfüllung der gestellten Anforderungen.

13.3. Zulassung der Coaching-Kandidaten

13.3.1. Gesuche um Aufnahme als Coach sind schriftlich an die Schiedsrichter-Kommission zu richten. Diese entscheidet abschliessend über die Zulassung zum Coaching-Grundkurs, wobei sie bei ihrem Entscheid nebst der Eignung der Kandidaten auch den Bedarf an Coaches innerhalb der Region berücksichtigt.

13.4. Ausbildung der Coaching-Kandidaten

13.4.1. Alle Bewerber müssen den regionalen Coaching-Grundkurs besuchen. Im Rahmen dieses Kurses ist ein Regeltest in Form eines Fragebogens abzulegen. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet über die zu erfüllenden Anforderungen.

13.4.2. Ein Coaching-Kandidat hat das Recht, einen nicht bestandenen Regeltest einmal zu wiederholen.

13.4.3. Nach bestandenem Regeltest wird dem Bewerber vom Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission bei maximal zwei Spielen jeweils ein erfahrener Coach als Spielbegleiter zugewiesen, der den Bewerber in das Coaching einführt.

13.4.4. Der Bewerber hat im ersten, ausnahmsweise im zweiten Spiel, das Coaching selbstständig durchzuführen. Die Bewertung des praktischen Könnens erfolgt durch den Spielbegleiter zu Handen des Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission.

13.4.5. Besteht ein Bewerber die praktische Prüfung nicht, kann er sich im darauffolgenden Jahr noch einmal für die praktische Prüfung anmelden. Bei nochmaligem Nichtbestehen wird auf die Aufnahme in das Kader der Coaches endgültig verzichtet.

13.5. Qualifikation der Coaches

13.5.1. Die Schiedsrichter-Kommission entscheidet periodisch auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission über die Liga-Qualifikation (Promotion, Relegation, Verzicht) der Coaches. Eine Promotion in die 2. Liga regional setzt voraus, dass der Coach als Instruktor aktiv tätig war oder ist oder mindestens eine zweijährige Erfahrung als Oberliga-SR (definitive Qualifikation 1. Liga und höher) oder mindestens eine fünfjährige Erfahrung als Schiedsrichter der 2. Liga regional aufweist. Schiedsrichter mit aktueller Qualifikation 2. Liga interregional und/oder 2. Liga regional dürfen nicht als Coaches in diesen Ligen eingesetzt werden.

13.6. Allgemeine Pflichten der Coaches

13.6.1. Mit seiner Ernennung wird ein Coach zu einer höheren Vertrauensperson des Verbandes. Von einem Coach wird erwartet, dass sein Verhalten jederzeit dieses besondere Vertrauen rechtfertigt. Es gelten daher für Coaches betreffend den allgemeinen Verhaltenskodex gemäss Ziff. 1.2.1. erhöhte Anforderungen.

13.6.2. Ein Coach muss – besondere Ausnahmen vorbehalten – regelmässig an den Wochenenden zur Verfügung stehen. Er hat pro Saison mindestens sechs Coachings durchzuführen. Einsätze als Instruktor werden diesbezüglich angerechnet. Betreffend Berechnung des Schiedsrichter-Koeffizienten gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 3 ff.

13.6.3. Nach jedem Coaching muss in clubcorner.ch ein Bericht erstellt werden, welcher den aktuellen Vorgaben und Richtlinien zu entsprechen hat. Genügt ein Coach in fachlicher und/oder administrativer Hinsicht den Anforderungen nicht oder nicht mehr und führt ein diesbezügliches Gespräch mit ihm innert nützlicher Frist zu keinen markanten Verbesserungen, kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag des Coaching-Verantwortlichen der Schiedsrichter-Kommission den Verzicht auf diesen Coach beschliessen.

13.6.4. Jeder Coach ist verpflichtet, allfällige separate Kurse für Coaches sowie die obligatorischen Lehrabende zu besuchen. Der wiederholte entschuldigte und/oder unentschuldigte Nichtbesuch dieser Kurse und Lehrabende führt zu einer Einstellung oder zum Verzicht als Coach. Vorbehalten bleiben zusätzliche Sanktionen gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS sowie die Wertung als Rücktritt gemäss Ziff. 6.0.3.

13.6.5. Die Schiedsrichter-Kommission kann Tests (Fragebogen, gemeinsame Coachings etc.) mit den Coaches durchführen, welche Einfluss auf deren Qualifikation haben können. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Tests und/oder Nichtbesuch der entsprechenden Anlässe entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über das weitere Vorgehen und allfällige Sanktionen.

14. Instruktoren

14.0.1. Das Instruktorenwesen richtet sich in allen relevanten Punkten nach den einschlägigen Bestimmungen des SFV. Die entsprechenden Reglemente können auf der Website des SFV eingesehen werden.

14.0.2. Die Schiedsrichter-Kommission nominiert die Kandidaten für den Zentralkurs für Instruktoren, welcher durch den SFV organisiert und durchgeführt wird. Die Kandidaten müssen die Voraussetzungen nach den Reglementen des SFV erfüllen.

14.0.3. Die Instruktoren sind verpflichtet, an den von den Schiedsrichter-Kommissionen des SFV und des FVNWS vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungskursen teilzunehmen und regelmässig für Einsätze als Instruktor zur Verfügung zu stehen. Siehe dazu auch Reglement für Schiedsrichter-Instruktoren (RSI), Ausgabe 2016, Ziff. 4.4. und 5.4.

14.0.4. Der Instruktor ist verpflichtet, sich persönlich auf dem Gebiet des Regelwissens fortlaufend weiterzubilden. Der regelmässige Besuch der Informations- und Weiterbildungsportale (z.B. Referee Channel Instructors Box des SFV) wird erwartet.

14.0.5. Der Instruktor trägt die Verantwortung für die an den Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen gemachten Äusserungen zu regeltechnischen Fragen.

14.0.6. Die Schiedsrichter-Kommission behält sich vor, Instruktoren, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, im Rahmen ihrer Kompetenz zu sanktionieren und/oder dem SFV zu melden.

IV. Disziplinarwesen, Strafbestimmungen und Massnahmen

15. Disziplinarwesen

15.0.1. Gegen Schiedsrichter können die folgenden Disziplinarstrafen ausgesprochen werden (Statuten SFV, Art. 78 und 80 – 82, sowie Rechtspflegeordnung SFV, Art. 22, 24 und 25):

- Verweis (Verwarnung)
- Busse
- Funktionssperre
- Entzug von erteilten Diplomen und Lizenzen

Darüber hinaus kann, wer eine disziplinarische Verfehlung begeht, unter Umständen den Qualitätsstandard für eine bestimmte Liga nicht mehr erfüllen, weshalb in solchen Fällen auch eine vorübergehende oder dauernde Rückqualifikation in eine tiefere Liga verfügt werden kann. Eine solche stellt indessen keine disziplinarische Sanktion, sondern eine Massnahme zur Qualitätssicherung dar.

Von sämtlichen verfügten Disziplinarstrafen erhält der Verein des betroffenen Schiedsrichters eine Kopie.

Verzicht

15.0.2. In schweren Fällen oder im Falle von wiederholten Verstössen gegen die Pflichten und Anforderungen kann die Schiedsrichter-Kommission ausserdem beschliessen, dass sie auf die Dienste des fehlbaren Schiedsrichters verzichtet.
Ebenso kann die Schiedsrichter-Kommission auf einen Schiedsrichter verzichten, wenn ihre Entscheide und/oder Verfügungen nicht befolgt und/oder umgesetzt und/oder erfüllt werden.

Gebühren- und Bussenverzeichnis

15.0.3. Die Schiedsrichter-Kommission erstellt ein Gebühren- und Bussenverzeichnis, in welchem die Beträge der Gebühren und Bussen für Verstösse, Verfehlungen und administrative Fehler aufgelistet sind. Dieses Gebühren- und Bussenverzeichnis ist Bestandteil des Tarifverzeichnisses Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS.

Aufwandgebühren

15.0.4. Zur Deckung des administrativen Aufwandes können für sämtliche Disziplinarentscheide Gebühren in Rechnung gestellt werden.

Zuständigkeit

15.0.5. Die Disziplinarstrafen werden von der Schiedsrichter-Kommission ausgesprochen. Bussen, Gebühren und provisorische Massnahmen können auch vom Präsidenten, in dessen Stellvertretung vom Vizepräsidenten, der Schiedsrichter-Kommission ausgesprochen werden.

Gesamtstrafe

15.0.6. Ist im Zeitpunkt des Entscheides über mehrere disziplinarische Vergehen einer Person zu befinden, können gleichzeitig mehrere Sanktionen ausgesprochen werden. In solchen Fällen steht es der Schiedsrichter-Kommission auch frei, eine Gesamtstrafe zu verfügen.

Rechnungsstellung

15.0.7. Bussen und Gebühren werden dem Schiedsrichter direkt in Rechnung gestellt. Die Vereine werden mittels Zustellung einer Kopie der Rechnung/Verfügung zeitgleich informiert und sind bei Nichtbezahlung für ihren Schiedsrichter haftbar.

Zahlungsfrist

15.0.8. Die Begleichung der Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Ist die Rechnung auch nach dem üblichen Mahnprozedere mit zeitgleicher Kopie an den Verein nicht beglichen, wird nach Ziff. 15.0.2. per sofort auf den fehlbaren Schiedsrichter verzichtet, wobei der Verein für die geschuldete Summe haftbar bleibt. Der Verein wird über diesen Entscheid gemäss Ziff. 1.0.2. schriftlich informiert.

Aufforderung zur Stellungnahme

15.0.9. Bei möglicherweise schwereren Sanktionen wird der betreffende Schiedsrichter in der Regel schriftlich oder per E-Mail zu einer Stellungnahme in Schriftform aufgefordert. Nutzt der Schiedsrichter diese Aufforderung nicht innert der gesetzten Frist, hat er das entsprechende Recht verwirkt. Zudem kann er gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS dafür sanktioniert werden.
Die Schiedsrichter-Kommission ist in ihrer Entscheidung frei, ob sie eine allfällige später erfolgte Äusserung des Schiedsrichters zum fraglichen Sachverhalt würdigen will.

Rechtliches Gehör

15.0.10. Jedem Schiedsrichter steht es auch ohne entsprechende Aufforderung frei, sich zu pendenten Fällen, welche ihn persönlich betreffen, zu äussern.

Auswirkung auf den Schiedsrichter-Koeffizient

15.0.11. Erreicht der Schiedsrichter durch eine ausgesprochene Einstellung im Aufgebot (Funktionssperre) die Minimalanzahl Einsätze nach Ziff. 3.4.3. nicht, zählt er am entsprechenden Stichtag nicht für seinen Verein.

Rechtsmittel

15.0.12. Disziplinarentscheide können mittels Einsprache angefochten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Reglements Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR) des SFV, Art. 40. Für das entsprechende Verfahren gelten die Bestimmungen des unter Ziff. 1.0.1. genannten Rechtspflegereglements der Amateur Liga (AL) sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und administrativen Weisung des FVNWS. Gegen eine vorübergehende oder definitive Liga-Rückqualifikation, welche keine disziplinarische Sanktion darstellt, ist keine Einsprache möglich.

Sperren als Spieler und/oder als Funktionär

15.0.13. Schiedsrichter, die als Spieler und/oder Funktionär eines Vereins mit einer Suspension belegt werden, sind grundsätzlich für die gleiche Dauer auch als

Schiedsrichter im Aufgebot eingestellt. Weitere Sanktionen durch die Schiedsrichter-Kommission bleiben vorbehalten.

16. Sanktionen bei Absenzen an Lehrabenden und sonstigen Kursen

16.0.1. Alle obligatorischen Lehrabende (OLA) und sonstige angesetzte Kurse müssen vom Schiedsrichter und/oder Schiedsrichter-Assistenten besucht werden. Das Aufgebot kann via Website des FVNWS (Rubrik Schiedsrichter/Kurse) und/oder in clubcorner.ch und/oder per E-Mail und/oder in schriftlicher Form (vgl. Ziff. 8.0.8. und 8.0.9.) erfolgen und ist verbindlich.

16.0.2. Entschuldigungen können ausschliesslich in schriftlicher Form oder per E-Mail an die offizielle Post- oder E-Mail-Adresse der Schiedsrichter-Kommission des FVNWS gerichtet und nur in Ausnahmefällen akzeptiert werden und müssen bis spätestens fünf Tage (Poststempel bzw. Versanddatum des E-Mails) nach dem Kursdatum erfolgen.
Abmeldungen in clubcorner.ch gelten einzig und alleine für Einsätze als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent. Sie gelten nicht für obligatorische Lehrabende (OLA) und sonstige Kurse.

Besuch der obligatorischen Lehrabende (OLA)

16.0.3. Kann ein Schiedsrichter einen ihm gemäss Gruppeneinteilung und/oder Qualifikation zugewiesenen Lehrabend nicht besuchen, so ist er verpflichtet, an einem anderen Datum in der gleichen Lehrabendperiode den Lehrabend vor- oder nachzuholen.

Entschuldigungen für obligatorische Lehrabende (OLA)

16.0.4. Entschuldigungen für einzelne Lehrabendtermine werden nach Ziff. 16.0.3. grundsätzlich nicht akzeptiert, da in der Regel 4 – 5 Lehrabende über 3 – 4 Wochen verteilt stattfinden.

16.0.5. In durch dieses Reglement nicht geregelten Fällen, bei aussergewöhnlichen Sachverhalten oder bei Grenzfällen entscheidet die Schiedsrichter-Kommission definitiv.

16.1. Absenz an Lehrabendperioden oder an sonstigen Kursen

Obligatorische Lehrabende (OLA)

Entschuldigte Absenz

16.1.1. In absoluten Ausnahmefällen (Militär, Auslandaufenthalt etc.) kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag hin einen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines OLA befreien. Dies geschieht in der Regel durch entsprechenden Hinweis im Dispensationsschreiben.

16.1.2. Kurzfristige Entschuldigungen werden nur in triftigen Gründen akzeptiert (Todesfall, belegte medizinische Gründe etc.). Der OLA ist nach Möglichkeit an einem anderen Termin der gleichen Lehrabendperiode nachzuholen.

16.1.3. Kurzfristige Arbeitseinsätze werden in der Regel nicht als Entschuldigung akzeptiert. Wer aufgrund seiner Arbeitssituation mit entsprechenden Einsätzen rechnen muss,

ist gehalten, seine OLA-Teilnahme nicht auf den letzten Termin zu legen, auch wenn dieser seiner Gruppeneinteilung entspricht.

Unentschuldigte Absenz

16.1.4. Der Schiedsrichter wird mit einer Busse gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS belegt.

16.1.5. Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben vom OLA ohne genügende Entschuldigung.

Sonstige Kurse

Entschuldigte Absenz

16.1.6. In absoluten Ausnahmefällen (Militär, Auslandaufenthalt etc.) kann die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag hin einen Schiedsrichter von der Besuchspflicht eines Kurses befreien. Dies geschieht in der Regel durch entsprechenden Hinweis im Dispensationsschreiben.

16.1.7. Kurzfristige Entschuldigungen werden nur in triftigen Gründen akzeptiert (Todesfall, belegte medizinische Gründe etc.). Der Kurs ist nach Möglichkeit nachzuholen.

Unentschuldigte Absenz

16.1.8. Der Schiedsrichter wird mit einer Busse gemäss Tarifverzeichnis Gebühren, Bussen und Kautionen des FVNWS belegt.

16.1.9. Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben von Kursen ohne genügende Entschuldigung.

16.2. Absenz an zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion

Obligatorische Lehrabende (OLA)

16.2.1. Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für beide Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch der nächsten Lehrabendperiode für alle Spielleitungen (inkl. Trainingsspiele und Turniere) im Aufgebot eingestellt. Gegebenenfalls zählt er dadurch aufgrund Nichterreichen der Mindestanzahl Einsätze nach Ziff. 3.4.3. nicht für seinen Verein.

Sonstige Kurse

16.2.2. Bleibt ein Schiedsrichter zwei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für beide Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, wird er bis zum Besuch des nächsten Kurses in der entsprechenden Funktion für entsprechende Tätigkeiten im Aufgebot eingestellt. Gegebenenfalls zählt er dadurch aufgrund Nichterreichen der Mindestanzahl Einsätze nach Ziff. 3.4.3. nicht für seinen Verein. Vorbehalten bleibt die Wertung als Rücktritt in der entsprechenden Funktion gemäss Ziff. 6.0.3.

16.3. Absenz an drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion

Obligatorische Lehrabende (OLA)

16.3.1. Bleibt ein Schiedsrichter drei aufeinanderfolgenden Lehrabendperioden fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für alle drei Lehrabendperioden ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die Schiedsrichter-Kommission nach Ziff. 8.0.2. und 15.0.2. ab sofort auf diesen Schiedsrichter.

Sonstige Kurse

16.3.2. Bleibt ein Schiedsrichter drei aufeinanderfolgenden Kursen in gleicher Funktion (Instruktor, Coach, Betreuer, Schiedsrichter-Assistent etc.) fern, ohne von der Schiedsrichter-Kommission für alle drei Kurse ausdrücklich dispensiert worden zu sein, verzichtet die Schiedsrichter-Kommission ab sofort auf diesen Schiedsrichter in der entsprechenden Funktion.
Die Schiedsrichter-Kommission behält es sich zudem vor, gegebenenfalls auch vollumfänglich auf diesen Schiedsrichter nach Ziff. 8.0.2. und 15.0.2. zu verzichten.

16.4. Wiederholte Absenzen an Lehrabendperioden oder sonstigen Kursen

16.4.1. Bleibt ein Schiedsrichter nicht aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion immer wieder mal fern, entscheidet die Schiedsrichter-Kommission über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion, die Amtsdauer des Schiedsrichters, die Dauer der Periode, in welcher die Nichtbesuche erfolgten etc.

16.5. Absenzen an Kursen der Talentgruppe

16.5.1. Bei Absenzen von Schiedsrichtern an Kursen der Talentgruppe entscheidet die Schiedsrichter-Kommission auf Antrag des Leiters der Talentgruppe über eine allfällige Sanktion. Sie berücksichtigt dabei die gängige Praxis bei Nichtbesuch von aufeinanderfolgenden Lehrabenden oder sonstigen Kursen in gleicher Funktion.

16.6. Absenzen an der 2. Liga-Tagung

16.6.1. Bei unentschuldigten Absenzen von Schiedsrichtern der 2. Liga interregional und 2. Liga regional an der jährlich stattfindenden 2. Liga-Tagung wird der Schiedsrichter per sofort und bis zum nächsten ordentlichen Kurs für Schiedsrichter der 2. Liga interregional und 2. Liga regional im Aufgebot dieser Ligen eingestellt, unabhängig davon, ob der betreffende Schiedsrichter der regionalen Kurspflicht untersteht oder nicht.
Der unentschuldigten Absenz gleichgesetzt ist das Fernbleiben ohne genügende Entschuldigung.
Vorbehalten bleiben zusätzliche Verfügungen der Schiedsrichter-Kommission nach Ziff. 15.0.1.

V. Schiedsrichter-Kommission (SK)

17. Schiedsrichter-Kommission

Status: Kommission des FVNWS
Abkürzung: SK FVNWS
Adresse: Fussballverband Nordwestschweiz, Schiedsrichter-Kommission, Hohenrainstrasse 5, 4133 Pratteln
Kommission: max. 10 Mitglieder

Aufgaben:
- Fachliche Ausbildung der Schiedsrichter
- Organisation und Leitung von SR-Kursen und SR-Lehrabenden
- Förderung der Schiedsrichter in körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit
- Überwachung der Einhaltung der Pflichten der Schiedsrichter
- Coachings und Qualifikationen der Schiedsrichter
- Durchführung von Leistungstests
- Ansprechpartner für Schiedsrichter und Vereine in Fragen des SR-Wesens

Zuständig für:
- Anmeldung neuer Schiedsrichter-Kandidaten
- Schiedsrichter-Aufgebot für Spiele und Turniere
- Abmeldungen für Lehrabende und Kurse
- Dispensen von Spielleitungen und anderen Funktionen im SR-Wesen
- Rücktritte als Schiedsrichter oder von anderen Funktionen im SR-Wesen
- Vereinswechsel

17.0.1. Die Schiedsrichter-Kommission kann für weitere Aufgaben Mitarbeiter ernennen. Diese nehmen nach Bedarf an den Sitzungen teil und verfügen über eine beratende Funktion, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

VI. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

18. Schlussbestimmungen

18.0.1. Einzig gültige und massgebliche Version dieses Reglements ist die jeweils neuste durch die Schiedsrichter-Kommission verabschiedete und durch den Verbandsvorstand des Fussballverbandes Nordwestschweiz genehmigte Version.

18.0.2. Die im Internet publizierte Ausgabe hat lediglich orientierenden Charakter und ist aus organisatorischen Gründen nicht zwingend die aktuellste Version. Ihr kommt in diesem Sinne keine verbindliche Wirkung zu. Die jeweils aktuellste Ausgabe kann bei der Schiedsrichter-Kommission eingesehen werden. Änderungen in diesem Reglement werden in den offiziellen Mitteilungen des FVNWS publiziert.

Unvorhergesehene Fälle

18.0.3. Die Schiedsrichter-Kommission des FVNWS entscheidet allein über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und bei Fällen höherer Gewalt.

19. Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

19.0.1. Dieses Reglement wurde vom Verbandsvorstand des Fussballverbandes Nordwestschweiz genehmigt und tritt per 30. Juni 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement in der Fassung vom 16. April 2015.

19.0.2. Für alle anwendbaren Fälle sowie relevanten Vorkommnisse bis zum 29. Juni 2019 kommt das frühere Schiedsrichter-Rahmenreglement (Ausgabe 2015) zur Anwendung. Dies gilt auch für die Konstellation, dass in zeitlicher Hinsicht die Beurteilung der Angelegenheit erst ab dem 30. Juni 2019 erfolgen sollte.

Anhänge

Anhang 1: Tabelle Schiedsrichter-Koeffizient, Stand: 30. Juni 2019

FUSSBALLVERBAND NORDWESTSCHWEIZ

Roland Paolucci	Markus Comment
Präsident	Präsident der Schiedsrichter-Kommission

Pratteln, 9. Mai 2019

Anhang 1: Tabelle Schiedsrichter-Koeffizient

Anzahl Schiedsrichter	Anzahl Teams
1	1
1	2
2	3
3	4
3	5
4	6
5	7
5	8
6	9
7	10
7	11
8	12
9	13
9	14
10	15
11	16
11	17
12	18
13	19
13	20
14	21
15	22
15	23
16	24
17	25
17	26
18	27
19	28
19	29
20	30

Stand: 30. Juni 2019